

Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gemäß §70 StVZO und §47 FZV

Gutachten-Nummer: 14-0130-00-01

Datum: 11.02.2014

Es erfolgte eine Überprüfung nach Richtlinie 2 (Autokräne, Mobilkräne, selbstfahrende Kräne) für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO.

In Transportstellung ist der Hauptausleger vollständig eingefahren und in Fahrtrichtung nach vorne umgelegt und gegen Verdrehen gesichert.

Das Fahrzeug hat 3 hydraulisch gefederte einzeln aufgehängte Starrachsen. Zwischen den Achsen besteht über die hydraulische Federung ein Lastausgleich.

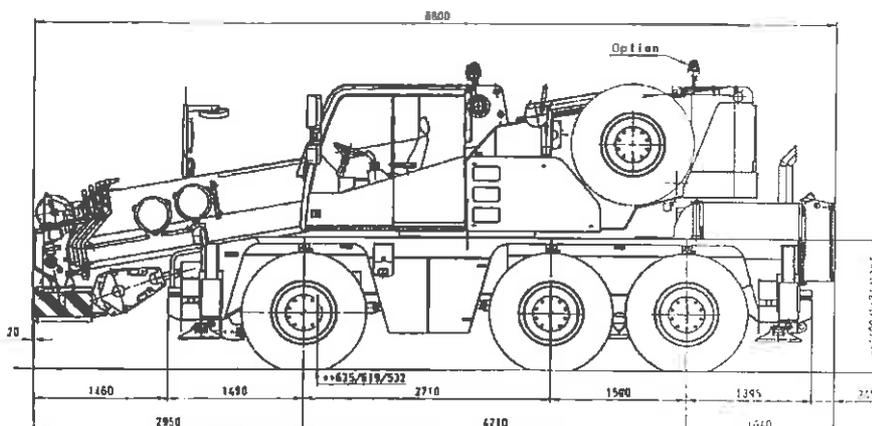
Auftraggeber	Begutachtende Technische Prüfstelle
Terex Cranes Germany GmbH Dinglerstr. 24 66482 Zweibrücken	Kaiserslautern Mercurstr. 45 67663 Kaiserslautern
Ansprechpartner: Jürgen Pfersdorff	Sachverständiger: Frank Geib
Telefon: 06332/832847	Telefon: 0631/3545-152 /
Telefax: 06332/91011287	Telefax: 0631/3545-205
E-Mail: jürgen.pfersdorff@terex.com	E-Mail: frank.geib@de.tuv.com

Kurzbeschreibung der Fahrzeugkombination

	Kraftfahrzeug
Kennzeichen *) , **)	ROT
Fahrzeug- u. Aufbauart	Selbstfahrende Arbeitsmaschine
Fahrzeughersteller	TEREX
Fahrzeug-Ident.-Nr.	WMG3208HXEZ000990

*) bei ausländischen Fahrzeugen ist hinter dem Kennzeichen das Nationalitätszeichen in Klammern anzugeben

**) ist ggf. von der Kfz-Zulassungsbehörde nachzutragen



Ausführliche Beschreibung der Fahrzeuges

	Kraftfahrzeug
Kennzeichen	ROT
Fahrzeug- u. Aufbauart	Selbstfahrende Arbeitsmaschine
Fahrzeughersteller	TEREX
Typ und Ausführung	K3208
Fahrzeug-Ident.-Nr.	WMG3208HXEZ000990
Höchstgeschw. (km/h)	80
Leistung (kW)	205
Gesamtgewicht (t)	33
Länge / Länge (m)	/8,85
Breite / Breite (m)	/2,55
Höhe (m)	3,18
Anz. d. Achsen / angetrieben	/ 3
Maß „a“ / „b“ (m)	/-
Anhängelast (t)	/-

Rüstzustand: Mit Hauptauslegerverlängerung 13m*Ohne Reserverad* Mit Gegengewicht 5,45t a. Heck* Mit Hakenflasche 350 kg vorn in Fz-Mitte angehängt* Ohne Seilkiste* Mit Montagespitze 200kg a. Heck*

Weitere technische Daten siehe Fahrzeugpapiere.

Achslast- und Achsabstandstabelle

Achse-Nr.		1. Achse	2. Achse	3. Achse
Achslast (t)				
starr / geteilt		starr	starr	starr
gelenkt / ungelenkt		gel.	ungel.	ungel.
gefedert / ungefedert		gef.	gef.	gef.
Achsabstand	m	2,71	1,50	

Abmessungen und Kurvenlaufverhalten

	Gesamt-länge (m)	Außenradius (m)	Kreisfahrt (°)	Ringflächen-breite (m)	Ausscher-maß (m)	mit Zusatz-lenkung	§32d StVZO erfüllt
	8,85	12,5	360°	-	-	-	ja



Abweichungen von den Vorschriften der StVZO

§ 34 Abs. 4	die Achslast der 2. u.3. Achse beträgt je	12 t
§ 34 Abs. 5	Gesamtgewicht Kfz	33 t
§ 50	Durch die vordere Stoßstange ergibt sich eine sehr geringe Beeinträchtigung der Fahrbahnausleuchtung	
§ 59 Abs. 1	Das Fabrikschild befindet sich in der Kabine auf der linken Seite	

Begründungen für die Abweichungen von den Vorschriften der StVZO

§ 34 Das Gesamtgewicht und die Achslasten der selbstfahrenden Arbeitsmaschine ist durch die Bauart bedingt.

Gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bestehen bei Beachtung der nachfolgend vorgeschlagenen Auflagen keine technischen Bedenken.

Die Überlänge und Überbreite des Fahrzeugs ist nach den Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen vom 19.12.1973 (VkBf. 1974 S. 2, in der als Anlage beigefügten Form) in Verbindung mit § 51 a StVZO zu kennzeichnen.

Auflagenvorschlag

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen:

1. Die Abstützungen vollständig eingefahren und gesichert,
2. die Abstützplatten ordnungsgemäß befestigt,
3. die Stoßstange am Auslegerkopf angebracht,
4. die Hakenflasche sicher verspannt,
5. die Federblockierungen gelöst,
6. der Teleskopausleger abgelegt und ordnungsgemäß befestigt,
7. die Aufstiegleitern ordnungsgemäß befestigt sein.
8. Wird der in den Fahrzeugpapieren beschriebene Rüstzustand verändert, sind in jedem Falle die zulässigen Gewichte und Abmessungen zu überprüfen. Die mit der Ausnahmegenehmigung zugelassenen Abmessungen, Achslasten, sowie das Gesamtgewicht dürfen in keinem Falle überschritten werden.
9. Die hydraulische Federung muss ordnungsgemäß auf das Niveau für Straßenfahrt eingestellt sein.



10. Es sind mindestens 3 Unterlegkeile nach DIN 76051 mitzuführen.
11. Der Fahrzeughalter und dessen Beauftragter hat das Fahrpersonal in Abständen von 3 Monaten über dessen besondere Verpflichtung in der verkehrssicheren Führung des Fahrzeuges und über den Inhalt dieser Ausnahmegenehmigung zu belehren. Die Belehrung ist vom Fahrpersonal durch Unterschrift zu bestätigen. Der Fahrzeughalter hat die Bestätigung mindestens ein Jahr aufzubewahren.
12. Als Fahrer dürfen nur besonders geschulte Personen eingesetzt werden, die nach Eignung und Erfahrung ausreichende Gewähr für die vorschriftmäßige Bedienung der technischen Einrichtungen und für die sichere Führung der Arbeitsmaschine bieten.
13. Am Oberwagen dürfen 3 Gegengewichte von insgesamt 5,45 angebaut sein. Andere Gegengewichte müssen abgebaut sein und sind gesondert zu transportieren. Die zul. Achslasten dürfen nicht überschritten werden.
14. An der Stoßstange vorne muß an beiden Seiten eine Parkwarntafel oder rot-weiße Schrägstreifen in vergleichbarer Größe und am Auslegerkopf eine nach der Seite wirkende bauartgenehmigte Begrenzungsleuchte angebracht sein.
11. Bei den durchzuführenden Hauptuntersuchungen gem. § 29 StVZO ist dem zuständigen Sachverständigen die Ausnahmegenehmigung vorzulegen, damit die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen mit überprüft werden kann.

Ergebnis:

Die Abweichungen liegen im Rahmen der Richtlinie 2 zu §70 StVZO, für die das Anhörverfahren als durchgeführt gilt.

Das Fahrzeug entspricht im Übrigen den Vorschriften der StVZO.

Das Gutachten umfasst 4 Seiten und hat nur Gültigkeit, wenn jede Seite original mit Handzeichen und Stempelabdruck des amtl. anerk. Sachverständigen versehen ist.



Kaiserslautern, 11.02.2014

Stempel

Frank Geib
Amtl. anerkannter Sachverständiger

Anlagen

Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger StraßenFz sowie bestimmter hinausragender Ladungen.

- 1 Bei Überschreitung der höchstzul Breite von Fz nach § 32 Abs 1 Nr 1 (jetzt § 32 Abs 1), der höchstzul Länge nach § 32 Abs 1 Nr 3 [jetzt § 32 Abs 3 bzw. 4] oder der zul Maße von Fz u Ladungen nach § 22 Abs 2 u 4 Satz 2 StVO sind Ausnahmen auf Grund von § 70 u/oder von § 46 StVO erforderlich. Die Genehmigung von Ausnahmen von diesen Vorschriften wird idR an die Erfüllung bestimmter Auflagen gebunden.
 - 2 Als Mittel für die Kenntlichmachung kommen bei Auflagen in Betracht:
 - 2.1 Überbreiten
 - 2.1.1.1 Warntafeln mit je 100 mm breiten unter 45° nach außen u nach unten verlaufenden roten u weißen Streifen von mindestens 282 mm Breite u 564 mm Höhe oder quadratische Tafeln von 423 mm x 423 mm oder in begründeten Ausnahmefällen Tafeln von mindestens 141 mm Breite u 800 mm Höhe. Als Farbton sind aus dem RAL-Farbregister 840 HR die retroreflektierenden Aufsichtsfarben für Rot Nr. 3019 u für Weiß Nr. 9015 zu wählen. Die Warntafeln müssen mit dem Umriss des Fz, der Ladung oder der hinausragenden Teile davon abschließen. Abweichungen bis 100 mm nach innen können zur Vermeidung gefährlich herausragender scharfer Kanten zugestanden werden.
 - 2.1.1.2 Statt der Warntafeln ist ein nach Größe u Ausführung entsprechender Warnanstrich oder Folienbelag zulässig.
 - 2.1.2 Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Abs 4 Nr 3 in amtlich genehmigter Bauart.
 - 2.2 Überlängen
 - 2.2.1 Gelbe Rückstrahler für seitliche Anbringung, die mindestens die Anforderungen der ECE-Regelung 3, Klasse I, erfüllen müssen u entsprechend gekennzeichnet sind.
 - 2.2.2 Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Abs 4 Nr 3 in amtlich genehmigter Bauart.
- 3 Zusätzlich zu den nach § 22 StVO vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind folgende Mittel für Fz sowie für Fz mit Ladung in der Regel erforderlich:
 - 3.1 Überbreiten
 - 3.1.1 Bei einer Breite von nicht mehr als 2750 mm ist eine Kenntlichmachung nicht erforderlich.
 - 3.1.2 Bei einer Breite von mehr als 2750 mm ist eine Kenntlichmachung vorn u hinten durch je zwei Warntafeln nach 2.1.1.1 oder entsprechenden Anstrich nach 2.1.1.2 erforderlich.
 - 3.1.3 Bei Breiten von mehr als 3000 mm sind zusätzlich zu 3.1.2 ein oder mehrere Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach 2.1.2 erforderlich. Sichtbarkeit horizontal in einem Winkelbereich von 360° u vertikal in einem Winkelbereich von mindestens 8° nach oben, nach unten muss der Schenkel des Sichtwinkels die Fahrbahn in einer Entfernung von max. 20 m vom FzUmriss berühren (VkB1 1970, S 336). Bei Verwendung von mehreren Leuchten ist es ausreichend, wenn in dem vorgeschriebenen Bereich immer nur eine Leuchte sichtbar ist.
 - 3.2 Überlängen
 - 3.2.1 Die Fz sind grundsätzlich mit gelben Rückstrahlern entsprechend den Anforderungen im § 51 a auszurüsten.
 - 3.2.2 Auf die nach hinten hinausragende Ladung ist § 51 a entsprechend anzuwenden.
 - 3.2.3 Bei einer Gesamtlänge von mehr als 20 m sind zusätzlich zu 3.2.1 u 3.2.2 eine oder mehrere Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach 2.2.2 erforderlich. Geometrische Sichtbarkeit der Kennleuchten entsprechend der Veröffentlichung im VkB1 1970 S 336 (s. a 313).
- 4 Wird ein nach diesen Rili kennzeichnungspflichtiges Fz, das mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht entweder nicht gekennzeichnet werden muss oder aber mit technisch vertretbarem Aufwand nicht ausreichend gekennzeichnet werden kann, von einem Kfz bis 2500 mm Breite gezogen, so müssen am ziehenden Fz ein oder zwei Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) vorhanden sein.